



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und
Kassel, TÜ Hessen, Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport, Hessisches
Ministerium für Soziales und Integration

Geschäftszeichen VI 4-3 66 I 04 239 14 #009

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Ralf Morawitz
Telefon 0611 815-2088
Telefax 0611 32 717 2088
E-Mail ralf.morawitz@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 16.12.2019

**Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-
Zulassungsordnung (StVZO) von den Vorschriften des § 49 a Absatz 1 Satz 1
StVZO und § 53 Absatz 10 Nr. 3**

**Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Fahrzeugen der Feuerwehren, des
Katastrophenschutzes und Rettungsdienstfahrzeugen durch Markierung**

**Die Ausnahme zur Verbesserung von der Wahrnehmbarkeit von
Feuerwehrfahrzeugen vom 12.05.2009, Az. V 5-5 66 I 08.03.36/01.07 und die
Ausnahme zur Zulassung von Rettungsdienstfahrzeugen; Markierung vom
20.09.2013, Az. VI B – 66I-04-239 werden widerrufen.**

Zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Fahrzeugen der Feuerwehr, des
Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste ergeht im Einvernehmen mit dem
Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration folgende Regelung:

I Fahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes

1. Farbgebung

Die Farbgebung richtet sich nach der DIN 14502-3 (Feuerwehrfahrzeuge - Teil 3:
Farbgebung und besondere Kennzeichnungen) in der jeweils geltenden Fassung.
Folgende Farbtöne sind danach derzeit als Grundfarbe erlaubt:

- RAL 3000 (Feuerrot)
- RAL 3020 (Verkehrsrot)
- RAL 3024 (Leuchttrot)
- RAL 3026 (Leuchthellrot)

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich die erforderliche Ausnahmegenehmigung, damit die in Hessen stationierten Fahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes abweichend von den Bestimmungen des § 49 a Absatz 1 StVZO auch in den folgenden fluoreszierenden Farben zugelassen werden dürfen:

- RAL 3024 (Leuchtrot)
- RAL 3026 (Leuchthellrot)

Die Farbgebung kann durch Lackierung oder Folierung erfolgen.

Die äußere Farbgebung der Karosserie muss, so wie in der DIN 14502-3 beschrieben, zu mindestens 75% der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Die in 3. beschriebenen Applikationen dürfen bei der Ermittlung der Flächenanteile im Front- und Heckbereich an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

Katastrophenschutzfahrzeuge für die Aufgabenbereiche Sanität (San), Betreuung (Bt) und Wasserrettung (WR) müssen in der Grundfarbe Reinweiß (RAL 9010) ausgeführt sein.

2. Kontur- und Streifenmarkierung

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich die erforderliche Ausnahmegenehmigung, damit die in Hessen stationierten Fahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes abweichend von den Bestimmungen des § 53 Absatz 10 StVZO auch ungeachtet der Fahrzeugmaße mit einer Kontur- und Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R104 versehen sein dürfen. Die Markierung darf am Fahrzeugheck alternativ auch in der Farbe Weiß ausgeführt sein. Beispiele für die Markierung sind in der Anlage als Abbildung enthalten.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebenen Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Die Streifenbreite von 25 mm soll hierbei nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von ECE-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb verwendet werden.

3. Zusätzliche Applikationen gemäß DIN 14502-3

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich die erforderliche Ausnahmegenehmigung, damit die in Hessen stationierten Fahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes abweichend von den Bestimmungen des § 49 a StVZO Abs. 1 mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein dürfen:

Im Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, mit einer Streifenbreite von jeweils 100 mm, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach unten und außen verlaufend:

- a) abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) oder
- b) abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend) oder
- c) abwechselnd in den Farben Rot (fluoreszierend oder fluoreszierend und retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend).

An der Fahrzeugvorderseite ist anstelle der Streifenmarkierung oder zusätzlich die Markierung des Schriftzuges „FEUERWEHR“ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend) zulässig.

An den Fahrzeugseiten:

Abweichend von § 51a Abs. 4 StVZO: Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „FEUERWEHR“ und/oder das Telefonsymbol im Kreis und „112“ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend).

II Fahrzeuge des Rettungsdienstes

Die Rettungsdienstfahrzeuge müssen der DIN EN 1789 (Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen) bzw. der DIN 75079 (Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF) - Begriffe, Anforderungen, Prüfung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

1. Farbgebung

Die äußere Farbgebung der Karosserie kann – ergänzend zu DIN EN 1789:2014-12 Anhang B – in einer der folgenden Grundfarben ausgeführt werden:

- RAL 9010 (Reinweiß)
- RAL 3024 (Leuchtrot)
- RAL 3026 (Leuchthellrot)

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich die erforderliche Ausnahmegenehmigung, damit die in Hessen stationierten Fahrzeuge des Rettungsdienstes abweichend von den Bestimmungen des § 49 a Absatz 1 StVZO auch in den folgenden fluoreszierenden Farben zugelassen werden dürfen:

- RAL 3024 (Leuchtrot)
- RAL 3026 (Leuchthellrot)

Die Farbgebung kann durch Lackierung oder Folierung erfolgen.

2. Kontur- und Streifenmarkierung

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich die erforderliche Ausnahmegenehmigung, damit die in Hessen stationierten Rettungsdienstfahrzeuge abweichend von den Bestimmungen des § 53 Absatz 10 StVZO auch ungeachtet der Fahrzeugmaße mit einer Kontur- und Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R104 versehen sein dürfen. Die Markierung darf am Fahrzeugheck alternativ auch in der Farbe Weiß ausgeführt sein.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebenen Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Die Streifenbreite von 25 mm soll hierbei nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von ECE-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend Gelb verwendet werden.

3. Zusätzliche Applikationen gemäß DIN 14502-3

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteile ich die erforderliche Ausnahmegenehmigung, damit die in Hessen stationierten Rettungsdienstfahrzeuge abweichend von den Bestimmungen des § 49 a StVZO Abs. 1 mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein dürfen:

Im Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, mit einer Streifenbreite von jeweils 100 mm, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach unten und außen verlaufend:

- a) abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) oder
- b) abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend) oder
- c) abwechselnd in den Farben Rot (fluoreszierend oder fluoreszierend und retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend)

An der Fahrzeugvorderseite ist anstelle der Streifenmarkierung oder zusätzlich die Markierung des Schriftzuges „RETTUNGSDIENST“ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend), Weiß (retroreflektierend) oder fluoreszierend Rot (retroreflektierend) zulässig.

An den Fahrzeugseiten:

Abweichend von § 51a Abs. 4 StVZO: Streifenapplikation(en) oder Schachbrettapplikation(en) (Schachbrettapplikationen maximal im geometrischen Umfang der Darstellung in der Anlage 7, in der Höhe immer nur unterhalb der unteren

Kantenlinie der vorderen Seitenfenster der Fahrzeugkabine) und/oder die Schriftzüge „RETTUNGSDIENST“ und/oder das Telefonsymbol im Kreis und „112“ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend), Weiß (retroreflektierend) oder fluoreszierend Rot (retroreflektierend) gemäß der in der Anlage 7 enthaltenen Abbildungen für Rettungsdienstfahrzeuge.

III Nebenbestimmungen:

In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der für die Applikationen verwendeten Materialien die Maximalwerte für die Klasse C nach ECE-R 104 nicht überschreiten.

In die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ist von der Zulassungsbehörde in Feld 22 folgender Hinweis aufzunehmen und in das Fahrzeugregister eintragen zu lassen:

„HMWEVW, AG vom **XX.XX.2019** hinsichtlich der seitlichen Kenntlichmachung und Konturmarkierung. Diese Ausnahme gilt nur für die Dauer der Zulassung des Fahrzeugs auf <Name und Anschrift des Aufgabenträgers (öffentliche Aufgabenträger: Land, Kreis, Kommune) oder Unternehmen (Werk- oder Betriebsfeuerwehr) bzw. des Leistungserbringers im Rettungsdienst>“

IV Geltungsdauer und Widerrufsrecht:

Die Ausnahmegenehmigung gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Inkrafttreten entsprechender bundeseinheitlicher Regelung.



Die Ausnahmegenehmigung erlischt, sobald die Inhalte der erteilten Ausnahmegenehmigung in die StVZO oder eine StVZO-Ausnahmegenehmigung aufgenommen wurden oder durch die EU festgestellt wird, dass die Zulassung der in dieser Ausnahmegenehmigung genannten Abweichungen nicht mit EU-Recht vereinbar ist.

Im Auftrag



Anlagen





Anlage 1: Zusätzliche Applikationen kommunale Feuerwehrfahrzeuge in den Farben Rot/Gelb

		
<p>Farbgebung gemäß DIN14502-3</p> <p>Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „112“ sowie Konturmarkierung in fluoreszierend gelb (retroreflektierend)</p>	<p>Zusätzliche Applikationen in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) (kommunale Feuerwehren)</p>	<p> Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</p> <p>© HMdIS V12 Version 1.0 Stand 2019.09.24</p>

Anlage 2: Zusätzliche Applikationen kommunale Feuerwehrfahrzeuge in den Farben Rot/Weiß

		
<p>Farbgebung gemäß DIN14502-3</p> <p>Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „112“ in weiß (retroreflektierend), Konturmarkierung gemäß ECE-R 104 (retroreflektierend), am Heck auch in weiß zulässig.</p>	<p>Zusätzliche Applikationen in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend) (kommunale Feuerwehren)</p>	<p> Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</p> <p>© HMdIS V12 Version 1.0 Stand 2019.09.24</p>



Anlage 3: Zusätzliche Applikationen Katastrophenschutz/Zivilschutz in den Farben Rot/Gelb

 		<p>Zusätzliche Applikationen in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoessierend gelb (retroreflektierend) (Katastrophenschutz-Zivilschutz)</p>	<p>HESSEN Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</p> <p>© HMdIS V41 Version 1.0 Stand 2019.09.24</p>
 			
<p>Farbgebung gemäß DIN14502-3</p>	<p>Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „112“ sowie Konturmarkierung in fluoessierend gelb (retroreflektierend)</p>		

Anlage 4: Zusätzliche Applikationen Katastrophenschutz/Zivilschutz in den Farben Rot/Weiß

 		<p>Zusätzliche Applikationen in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend) (Katastrophenschutz-Zivilschutz)</p>	<p>HESSEN Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</p> <p>© HMdIS V41 Version 1.0 Stand 2019.09.24</p>
 			
<p>Farbgebung gemäß DIN14502-3</p>	<p>Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „112“ in weiß (retroreflektierend). Konturmarkierung gemäß ECE-R 104 (retroreflektierend), am Heck auch in weiß zulässig.</p>		








Anlage 5: Katastrophenschutzfahrzeuge (San, Bt, WR) in der Grundfarbe Weiß

		
Farbgebung gemäß DIN14502-3	Katastrophenschutz-Fahrzeuge (San, Bt, WR) Hessen	 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport © HMdIS V 41 Version 1.0 Stand 2019.09.19
Beschriftung Notruf 112 RAL 9005 Schwarz Beschriftung RAL 9010 Reinweiß Konturenmarkierung ECE 104 weiß		

Anlage 6: Katastrophenschutzfahrzeuge (Gerätewagen) in der Grundfarbe Rot

		
Farbgebung gemäß DIN14502-3	Katastrophenschutz-Fahrzeuge (Gerätewagen) Hessen	 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport © HMdIS V 41 Version 1.0 Stand 2019.09.19
Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „112“ in weiß (retroreflektierend), Konturmarkierung gemäß ECE-R 104 (retroreflektierend), am Heck auch in weiß zulässig.		

Anlage 7: Zusätzliche Applikationen Rettungsdienstfahrzeuge (RTW, KTW)

		
		
<p>Farbegebung gemäß DIN EN 1789 Lackierung RAL 9010 Reinweiß Lackierung RAL 3024 Leuchttrot</p> <p>Beschriftung Logo Notruf 112 Reinweiß oder Schwarz Beschriftung Rettungsdienst Reinweiß oder Schwarz Konturenmarkierung ECE 104 weiß oder gelb</p>	<p>Rettungsdienst-Fahrzeuge (RTW, KTW) Hessen</p>	<p> Hessisches Ministerium für Soziales und Integration</p> <p>© HMSI V 6 b Version 1.0 Stand 2019.09.19</p>